

**Stadt Aurich**  
**Bebauungsplan Nr. 298 „Osterstraße“**

Abwägung der Stellungnahmen zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

<b>Nr.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
1	Landkreis Aurich Fischteichweg 7 – 13 26603 Aurich  09.03.2018	<p>Zu der o.a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Im Umweltbericht zum B-Plan 298 der Stadt Aurich (Verfasser: NWP) sind die Artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG auf den Seiten 2-6 nicht ausreichend abgearbeitet worden. Die hier getätigten Ausführungen ließen den Schluss zu, dass keine artenschutzrechtlichen Probleme vorhanden seien. Für die in Rede stehende Kulisse liegt der Fall allerdings anders. Fledermäuse unterliegen als besonders und streng geschützte Tierarten (u.a. aufgeführt in Anhang IV der FFH-RL) den Regelungen des besonderen Artenschutzes der §§ 44 ff. BNatSchG. Nach § 44 Abs . 5 S. 2 Nr. 3 liegt ein Verstoß gegen das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p>	Die Ausführungen zum Artenschutz werden, wie nachstehend dargelegt, ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Aurich	<p>Auf diese Ausnahme kann sich allerdings nur dann gestützt werden, wenn nachgewiesen wurde, dass bei Einwirkungen z.B. auf Fortpflanzungsquartiere der Fledermäuse ausreichende „Ersatzquartiere“ im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind und auch von den Fledermäusen genutzt werden.</p> <p>Das setzt voraus, dass durch eine entsprechende Kartierung die vorhandenen Fortpflanzungsquartiere (in diesem Falle Baumhöhlen) in der Umgebung untersucht wurden (und dies kann deutlich über 1 km Umkreis hinausgehen) und „fledermausgeeignet“ sind.</p> <p>Darüber hinaus muss dann gesichert sein, dass diese „geeigneten“ Quartiere auch von den Fledermäusen genutzt werden. Dies ist die zwangsläufige Voraussetzung des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Die alleinige Annahme aus dem Umweltbericht, dass wenn durch Baumaßnahmen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel oder Fledermäuse betroffen sein sollten, die Bedeutung und ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Brutvögel und Fledermäuse im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, vor dem Hintergrund der im Plangebiet und der Umgebung bisher vorhandenen und weiterhin bestehenden Siedlungshabitaten reicht nicht aus, diesen rechtlichen Aspekt des Artenschutzrechts zu erfüllen.</p>	<p>Zur Einschätzung des Quartierspotenzials für Fledermäuse liegen die Baumhöhlenuntersuchungen von Alnus (2000) und Sinning/Steinborn (2013) sowie aktuelle Überprüfungen von Wulle (2018) vor.</p> <p>Im genannten Untersuchungszeitraum wurden insgesamt 36 Höhlenbäume erfasst. Davon wurden zwischenzeitlich 7 Bäume gefällt, von denen lediglich 2 Bäume eine möglicherweise fledermausgeeignete Höhlung aufwiesen, die durch eine Nachkontrolle vor der Fällung geprüft wurden. Die anderen 5 Bäume wiesen zwar Höhlungen auf, die jedoch von Sinning/Steinborn (4 Fälle) und von der Stadt/H. Wulle (1 Fall) als nicht fledermausgeeignet zu qualifizieren waren.</p> <p>Weitere 22 Höhlenbäume werden im vorliegenden Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt. Sie stehen damit als Quartiersbäume zur Verfügung. Es wird von der Stadt eine Nachkontrolle angeboten.</p> <p>Für die verbleibenden 7 Höhlenbäume, die im Geltungsbereich nicht als zu erhalten festgesetzt werden und die möglicherweise zukünftig bei der Verwirklichung eines zulässigen Bauvorhabens gefällt werden müssen gilt folgende Handlungsanweisung:</p> <p>Eine Fällung oder Ausastung von Bäumen mit möglichen oder bestehenden Höhlungen mit Eignung als Fledermausquartier ist nur in der Zeit vom 1.11. bis zum 28.2. zulässig, um eine Nutzung als Balz-, Sommer-, Wochenstuben- und Tagesquartier sowie auch als Jagdhabitat nicht zu stören. Vor der Fällung von Bäumen mit möglichen oder bestehenden Höhlungen in dieser Zeit ist der bestehende Efeubesatz zu entfernen und durch eine Begehung mit optischer Kontrolle durch ein Fernglas vom Boden aus der Baum auf einen Bestand an fledermausgeeigneten Höhlungen zu überprüfen. Soweit eine fledermausgeeignete Höhlung besteht, ist diese vor der Fällung durch eine endoskopische Untersuchung auf Fledermausbesatz zu prüfen, und die Fledermäuse sind vor der Fällung fachgerecht zu bergen und umzusiedeln, um das Tötungsverbot zu beachten. Für die Überwachung ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich zuständig.</p> <p>In der Umgebung sind 21 Potenzialbäume mit kurz- bis mittelfristig zu entwickelnden Höhlungen vorhanden, die durch die umliegenden Bebauungspläne als zu erhalten festgesetzt werden und die in geringem Umfang verlorenen potenziell vorhandenen Quartiersfunktionen somit kurz- bis mittelfristig übernehmen können. Auch hierzu wird von der Stadt eine Nachkontrolle angeboten. Insgesamt steht somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin ausreichendes Quartierspotenzial zur Verfügung und es kann auf Ebene des vorliegenden Bebauungsplanes mit hinreichender Sicherheit angenommen werden, dass die ökologische Funktion für potenziell betroffene Quartiersfledermäuse bzw. Brutvögel im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<p>So stellte sich z.B. an telemetrierten Abendseglern in Bremen heraus, dass diese, als ihre in Baumhöhlen befindlichen Quartiere für die Untersuchung verschlossen wurden, auf Quartiere in mehr als 4 km Entfernung auswichen, obwohl in unmittelbarer Nachbarschaft nach äußerem Anschein ausreichend Quartiere zur Verfügung gestanden hätten.</p> <p>Zudem verlangen die europarechtlichen Bestimmungen der FFH-Richtlinie, dass vor Umsetzung einer Maßnahme sogenannte CEF-Maßnahmen (continued ecological functionality) umgesetzt und ihre Wirksamkeit nachgewiesen wird, bevor mit der eigentlichen Umsetzung der Planung begonnen wird. Wird auf Ebene der Bauleitplanung deutlich, dass artenschutzrechtliche Belange der Planung dauerhaft entgegenstehen, so ist die Bauleitplanung nicht umsetzbar und damit nichtig, insofern sind schon auf der Ebene der Bauleitplanung die Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, mit denen auf der Umsetzungsebene die Einhaltung des Artenschutzrechts sichergestellt werden kann.</p> <p>Der vorgelegte Umweltbericht entspricht, insbesondere wegen der Verlagerung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen auf die Ausführungsebene nicht dem geltenden Recht und ist nachzubessern. Es handelt sich dabei um die Maßnahmen, die den Ausführungen auf S. 3 im Umweltbericht entsprechen und hier bereits auf der Ebene der Planung zu lösen sind. Dazu müssen Vermeidungsmaßnahmen geprüft werden und es muss eine thematische Auseinandersetzung mit den rechtlichen Bestimmungen erfolgen, wie die anstehenden Probleme gelöst werden können.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von mind. 1600 l/Min. bzw. 96 m³/Stunde für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Stadt Aurich vorzuhalten. Die Versorgungsleitung ist als Ringsystem zu verlegen. Die Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 150 m nicht überschreiten. Die endgültige Anzahl und Standorte der Hydranten sind rechtzeitig mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Aurich und dem zuständigen Stadt- oder Ortsbrandmeister abzustimmen.</li> </ul>	<p>Inwiefern die nebenstehenden Ausführungen zu Bremen hier auf das Plangebiet allgemein übertragbar sind, ist nicht erkennbar. Grundsätzlich geht die Stadt Aurich davon aus, dass die sachgerechte Bewertung des räumlichen Zusammenhanges nach der im Einzelfall zu betrachtenden naturräumlichen Situation vorzunehmen ist. Das nebenstehende Beispiel kann möglicherweise auch auf einen räumlichen Zusammenhang von 4 km hinweisen.</p> <p>Der Hinweis wird für die nachgeordnete konkrete Umsetzungsebene zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Bebauungsplan sind in der Artenschutzprüfung (ASP) im Umweltbericht die Wege und Möglichkeiten zur Einhaltung des Artenschutzrechtes aufgezeigt. Sie werden um die vorstehenden Ausführungen ergänzt.</p> <p>Die Ausführungen im Umweltbericht zur Bereitstellung von Nist- bzw. Quartiershilfen bei potenziellen Betroffenheiten von Brutvogelhöhlen oder Fledermausquartiersqualitäten werden um den Aspekt der vorzeitigen Umsetzung der Maßnahmen ergänzt.</p> <p>Die vorstehenden Ausführungen werden in den Umweltbericht übernommen. Durch diese thematische Auseinandersetzung wird bereits auf Ebene des Bebauungsplanes deutlich, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Aurich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch das Planungsvorhaben kommt es zu keiner nennenswerten Verschärfung des Oberflächenabflusses in Folge einer zusätzlichen Flächenversiegelung Der Entwässerungsverband Aurich ist zu beteiligen.</li> <li>• Ich weise darauf hin, dass das geplante Gebiet an die Ablagerung Nr. 452.001.4.022 „Alter Hafen Aurich“ grenzt. Hierzu ist der Hinweis 3.2.5 der Begründung zum Bebauungsplan und Hinweis 2.1.3 des Umweltberichtes zu beachten.</li> </ul> <p>Ferner schlage ich vor, nachfolgendes in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sollten während der Bauarbeiten Abfälle zu Tage treten oder sollte es Hinweise geben, die auf bisher unbekannt Ablagerungen oder auf eine deutlich größere Fläche der genannten Ablagerung als bisher bekannt schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen.</li> <li>2. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.</li> </ol> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezüglich den Aussagen zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Aurich ist zu ergänzen, dass der Entwurf aus dem Jahr 2015 bereits als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung zu betrachten ist und somit als sonstiges Erfordernis der Raumordnung bereits zu berücksichtigen ist.</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Die Begründung wird wie folgt ergänzt: Zwischenzeitlich liegt der Entwurf des RROP 2018 vor. Hiernach gehört das Plangebiet zum zentralen Siedlungsgebiet des Mittelzentrums Aurich. Aurich ist die Schwerpunktaufgabe „Erholung“ zugeordnet. Die mit dieser Bauleitplanung verfolgte Umsetzung des Rahmenplanes zur Sanierung, Stärkung und Aufwertung der Innenstadt steht mit den Zielen der Raumordnung in Einklang.</p>
2	LGLN, Regionaldirektion Aurich Katasteramt Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich  02.03.2018	<p>Zu dem oben genannten Bebauungsplan wird vom Katasteramt Aurich als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Gegen den Bebauungsplan (bzw. die Änderung) bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung LGLN	<p>Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und kataster-technische Bescheinigung nach Absatz 41.3 VV-BauGB (RdErl. d. Nds. SozM i. d. F. vom 18.04.96 Nds.MinBl. Nr. 21 S. 835) weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin:</p> <p>Die für den Bebauungsplan gefertigte Unterlage ist nur für Entwurfszwecke geeignet, sie entspricht nicht den Anforderungen des o.g. Erlasses. Es ist u.a. ein Feldvergleich erforderlich. Die vermessungs- und katastetechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann daher nicht zugesagt werden.</p> <p>Die Verfahrensvermerke, entsprechend der Anlage 16 VVBauGB, fehlen.</p>	<p>Eine aktuelle Plangrundlage liegt vor, diese wird bis zum Satzungsbeschluss ausgetauscht.</p> <p>Die Verfahrensvermerke werden zum Satzungsbeschluss ergänzt.</p>
3	<p>EWE Netz GmbH Ubbo-Emmius-Straße 7 – 9 26789 Leer 19.03.2018</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 25.01.2018.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Erschließung von Plangebieten zur Neuherstellung von Erdgas-, Strom- und digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze. Die Bereitstellung von Verlegetrassen sowie Stellplätzen bspw. für Trafostationen und TK-Technikschranken (digitale Hochgeschwindigkeitsnetze) ist Voraussetzung für die Erschließung solcher Plangebiete. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Netz	<p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a></p>	Der Hinweis wird beachtet.
4	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Heisfelder Straße 2 26789 Leer  01.03.2018	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.01.2018.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente: »Wichtiger Hinweis »Kabelschutzanweisungen «Zeichenerklärung</p>	Die Hinweise werden beachtet.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
5	OOWV Georgstraße 26919 Brake  29.01.2018	<p>Wir haben die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Gebiet ist voll erschlossen. Die vorhandenen Versorgungsleitungen dürfen nicht durch geschlossene Fahrbahndecken - ausgenommen an den Kreuzungsstellen - überbaut werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Ferner weisen wir darauf hin, dass wegen der erforderlichen Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten Versorgungsleitungen weder überpflanzt noch mit anderen Hindernissen überbaut werden dürfen</p> <p>Um Beachtung des UVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Eventuelle Sicherungs- und Umlagearbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Henkel von unserer Betriebsstelle in Wiesedermeer. Tel. Nr : 04948-9180111, in der Örtlichkeit an.</p>	Die Hinweise werden beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOVV	 <p style="text-align: center; font-size: small;">             Quelle: Anhang aus dem Gewässeregister der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  <b>LGLN</b>              Maßstab: 1:1000              Druckdatum: 26.01.2018  <b>DÖWV</b>              Hauptverwaltung              Planungs- und Plan-Nr.              25599827D              Aurich           </p>	Die Anlage wird beachtet.





Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Ostfriesische Landschaft Georgswall 1 – 5 26603 Aurich 19.02.2018	<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen insofern Bedenken, da sich das Areal im Bereich der Wehranlagen der Stadt Aurich befindet. Der Umfang, der Erhaltungszustand und die genaue Ausprägung der angetroffenen Bodendenkmale ist derzeit noch nicht bekannt. Da der Umfang der notwendigen archäologischen Maßnahmen auch stark von der Art und dem Umfang der Bodeneingriffe abhängt, ist hier eine sehr frühzeitige Verzahnung mit Sichtung der Baupläne notwendig. Um den Baufortschritt möglichst wenig zu behindern ist eine baubegleitende Maßnahme notwendig. Dennoch werden separate Zeiten für Bergung und Dokumentation notwendig.</p> <p>Sollte archäologische Denkmalsubstanz zutage kommen, sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Sollte eine Ausgrabung erforderlich werden, muss diese einschließlich der Kosten nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. CVBl. S. 135) §§ 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Begründung sind die Belange der archäologischen Denkmalpflege bereits aufgeführt.</p> <p>Die Stadt Aurich wird die erforderlichen Prospektionen bei Bedarf durchführen lassen. Die Bedenken können damit zurückgewiesen werden.</p> <p>Auf die Planzeichnung werden Hinweise zur archäologischen Denkmalpflege aufgenommen.</p>

**Keine Anregungen und Bedenken hatten:**

1. IHK für Ostfriesland und Papenburg mit Schreiben vom 06.03.2018
2. Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V. mit Schreiben vom 08.03.2018
3. Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 07.03.2018

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Einwender 1 09.03.2018	<p>Nach Einsicht des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 298 (Osterstraße) lege ich fristgemäß Einspruch ein.</p> <p>Anregungen und Bedenken werde ich in Kürze in einer schriftlichen Stellungnahme äußern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bisher sind keine weiteren Schreiben eingegangen.</p>
2	Einwender 2 09.03.2018	<p>In Ergänzung unserer im bisherigen Beteiligungsverfahren vorgebrachten Argumentation bezüglich des „Anliegerweges“ an unserem Grundstück „Wallstraße 4“ möchten wir weitere Aspekte mitteilen und sehen die bisherige Abwägung als unzureichend an.</p> <p>Hier sind unsere subjektiv-öffentlichen Rechte im Hinblick auf die Beibehaltung der bisherigen Intimsphäre nicht gebührend mit dem öffentlichen Interesse an einem Anschluss der Nachbarhäuser (nach unserer Auffassung sind das eigentlich auch private Interessen) abgewogen worden. Es wurde nicht geprüft, ob ein Anschluss dieser Grundstücke über einen anderen Weg an eine öffentliche Fläche möglich ist. Es besteht nach unserer Auffassung auch die Möglichkeit, diese Grundstücke über eine entsprechende Wegeführung an die Große Mühlenwallstrasse anzuschließen. Dieser Anschluss würde keine entsprechenden negativen Folgen wie in unserem Fall entfalten. Da der gewünschte Zweck somit alternativ erreichbar ist muss diese Möglichkeit genutzt werden.</p> <p>Bei Beibehaltung der bisherigen Planung wird angemerkt, dass zwar die Wohnverhältnisse der Nachbargrundstücke verbessert werden, jedoch unter einseitiger und erheblicher Verschlechterung derselben bei einem, nämlich unserem Grundstück.</p>	<p>Die Nutzung der Lohne bzw. des rückwärtigen Weges ist nicht für den öffentlichen Kfz-Verkehr vorgesehen und soll als Fuß- und Radweg nur den Anliegern dienen, damit die rückwärtigen Grundstücksflächen von außen erreichbar sind und nicht immer einen Durchgang durch das Gebäude erfordern. Dieses ist insbesondere vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass nur rückwärtige Abstellflächen für Fahrräder, Mülltonnen und ähnliches vorhanden sind. Daher ist die Sicherung dieser Wegeführung erforderlich. Gegebenenfalls werden Absperrmaßnahmen zur Wallstraße, z.B. durch eine Pforte, eingerichtet, um eine unbefugte Nutzung auszuschließen.</p> <p>Eine Anbindung des Anliegerweges über die Große Mühlenwallstraße ist keine sinnvolle Alternative. Diese Verbindung wäre nicht zielführend, da diese für die betreffenden Anlieger zu Umwegen führen würde und dem Ziel, auf kurzem Wege eine zweite Zuwegung den jeweiligen Adressen zugeordnet zu schaffen, entgegen steht. Der zusätzliche Anliegerweg erfolgt daher über die vorhandene Lohne mit Anbindung an die Wallstraße.</p> <p>Aufgrund der geringen Frequentierung des Anliegerweges ist die verkehrliche Belastung als verträglich einzustufen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.</p>